

3 Szenario C – Quarantäne, Shutdown und Notbetreuung

1. Quarantäne und Shutdown

In den vergangenen Wochen ist es auch in Niedersachsen zu vereinzelt Cluster-Ausbrüchen gekommen, in deren Folge gelegentlich auch Kindertageseinrichtungen geschlossen wurden. Dies ist auch im Kindergartenjahr 2020/2021 nicht auszuschließen. Das Gesundheitsamt verfügt nach Infektionsschutzgesetz diese Maßnahme und teilt sie der Kindertageseinrichtung mit. Die Kindertageseinrichtung selbst kann solche Maßnahmen nicht festlegen.

Neben regionalen Ereignissen mit Schließungen ganzer Kindertageseinrichtungen können auch einzelne Gruppen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Kindertageseinrichtung meldet auf dem bekannten Vordruck (online abrufbar unter: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen-zu-covid-19-corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html>) die Kinder sowie Beschäftigten, bei denen ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht, und teilt dem Landesjugendamt die verfügte Maßnahme mit Dauer und Laufzeit mit. Das Landesjugendamt führt die landesweite Statistik hierzu.

In der Quarantänezeit ist die Kindertageseinrichtung teilweise oder vollständig für einzelne Kinder bzw. Beschäftigten oder alle Beteiligten nicht zu betreten.

In der Quarantänezeit ist die Kindertageseinrichtung teilweise oder vollständig für einzelne Kinder bzw. Beschäftigten oder alle Beteiligten nicht zu betreten.

Die regional zu treffenden Maßnahmen hängen immer vom konkreten Geschehen ab:

- Ist es ein lokalisierbarer Ausbruch?
- Ist die Kindertageseinrichtung Ort des Ausbruchs?
- Wurden einzelne infizierte Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut, so dass deren Erziehungsberechtigte auch isoliert werden müssen?

Den Weisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

2. Notbetreuung

Sofern das Infektionsgeschehen regional begrenzt oder landesweit erneut ein Ausmaß annimmt, infolge dessen der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege untersagt werden muss, wird erneut eine Notbetreuung für Kinder anzubieten sein, deren Erziehungsberechtigte in Berufszweigen von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig sind oder die einem Härtefall unterliegen. Die konkrete Ausgestaltung der Notbetreuung (Größe der kleinen Gruppen, Berufszweige und Härtefälle, die für

die Aufnahme eines Kindes in die Notbetreuung sprechen) wird sich voraussichtlich aus der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus des Sozialministeriums ergeben, in der auch die Betriebsuntersagung normiert werden müsste. Alternativ wäre im Falle eines regional begrenzten Cluster-Ausbruchs eine rechtliche Vorgabe des örtlichen Gesundheitsamtes denkbar. Im Falle der Betriebsuntersagung sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung i. d. F. vom 07.05.2020 vorgesehenen Hygieneregeln für den Notbetrieb wieder anzuwenden (online abrufbar unter:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html).

Szenarien zum Wiederaufstart des Betriebs (Ausweitung der Notbetreuung) würden ebenfalls über die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus festgelegt werden. Sie sind abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens und werden daher im konkreten Fall festgelegt.

3. Teilhabe ALLER Kinder am pädagogischen Alltag – auch wenn sie die Kita nicht besuchen dürfen

Bei der am Infektionsgeschehen orientierten Öffnung der Kindertagesbetreuung (Notbetreuung, erweiterte Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb, vollständige Wiederaufnahme des Regelbetriebs) sind die Teilhabechancen der Kinder, die ggf. zu Hause bleiben müssen, ebenso in den Blick zu nehmen wie die unter Hygienebestimmungen ausgestaltete pädagogische Arbeit in der Kita. Dies gilt insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgrund ihres Aufwachsens in einem schwierigen und anregungsarmen Umfeld oder für Kinder mit besonderen pädagogischen wie sprachförderlichen Bedarfen. Letztlich sind alle Kinder von der aktuellen Ausnahmesituation betroffen und können ihre Bezugspersonen in Kita und Kindertagespflege und/oder ihre Freunde nicht wie gewohnt sehen. Daher werden geeignete Methoden und kreative Lösungen benötigt, damit der Kontakt mit und zwischen den Kindern aufrechterhalten werden kann.

Unter nachstehendem Link: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html finden Sie ein Impuls- und Ideenpapier, das Erzieherinnen und Erziehern und auch Kindertagespflegepersonen dabei hilft, geeignete Kommunikations- und Beteiligungswege zu den Kindern, die zu Hause bleiben müssen, sowie zwischen den Kindern untereinander herauszufinden und das Anregungen für die Umsetzung in der eigenen Praxis liefert. Kita-Teams und Tagespflegepersonen werden angeregt, aktuelle Tagesabläufe und geplante Aktivitäten mit den Kindern der Notgruppen gemeinsam dahingehend zu überdenken, wie trotz Kita/KTP-Schließung die (Haus-)Kinder und ihre Familien einbezogen werden können.

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
Internet: www.mk.niedersachsen.de

Gestaltung: Blacklime GmbH



Niedersachsen. Klar.